

# Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

## § 1 Abs 1 StVO

ZVR 2018/42

Werkgelände ohne Abschränkung ist Straße mit öff Verkehr

**Nur ein abgeschränktes Werksgelände ist im Allgemeinen nicht als Straße mit öff Verkehr anzusehen.**

Im Zuge einer aoRev gegen ein Erk eines VwG, dem die Bestrafung des RevWerbers wegen einer Verwaltungsübertretung zugrunde lag, brachte der RevWerber im Wesentlichen vor, die Übertretung habe auf einem Werksgelände, somit auf einer Straße ohne öff Verkehr stattgefunden.

Dazu führte der VwGH aus, dass gem § 1 Abs 1 StVO dieses Bundesgesetz für Straßen mit öff Verkehr gelte. Als solche würden Straßen gelten, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden könnten.

Nach der stRsp des VwGH könnte eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehe.

Für die Widmung als Straße mit öff Verkehr sei ein Widmungsakt nicht erforderlich und es komme auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder tw im Privateigentum stehe (vgl das hg Erk 31. 1. 2014, 2013/02/0239, mwN).

Zum Vorbringen des RevWerbers, wonach es sich beim gegenständlichen Vorplatz des Gebäudes H. 20 a um ausschließliches Werks- und Betriebsgelände für das Verputz- und Stukkaturunternehmen des RevWerbers handle, habe das VwG zutreffend festgehalten, dass nur ein abgeschränktes Werksgelände im Allgemeinen nicht als Straße mit öff Verkehr anzusehen sei (vgl das hg Erk 13. 8. 2003, 2003/11/0136). Der revisionsgegenständliche Vorplatz sei weder abgeschränkt noch mit einem Tor versehen und somit frei zugänglich und befahrbar. Am Vorliegen einer Straße mit öff Verkehr ändere auch der Umstand nichts, dass der Vorplatz zum Teil als Lagerfläche für Baumaterialien verwendet werde.

An der Eigenschaft als Straße mit öff Verkehr ändere auch die Tatsache nichts, dass der Vorplatz nur über eine etwa 65 m lange Privatstraße erreicht werden könne, die auch als solche beschildert sei. Ein Schild mit der Aufschrift „Privatstraße“ allein vermöge

nämlich dem revisionsgegenständlichen Vorplatz nicht die Eigenschaft als Straße mit öff Verkehr gem § 1 Abs 1 StVO zu nehmen (vgl das hg Erk 20. 7. 2004, 2002/03/0223).

An diesem Ergebnis könne auch die sich an der Hausaußenwand des Gebäudes H. 20 a befindliche Tafel mit der Aufschrift „Betreten des Grundstückes verboten! Eltern haften für ihre Kinder“ nichts ändern.

Wie das VwG in seinem angefochtenen Erk festgestellt habe, sei diese Tafel an der nördlichen Seitenwand des Gebäudes in einer Höhe von 1,50 m angebracht. Vom Vorplatz auf der Frontseite des Gebäudes sei diese Tafel nicht zu sehen. Sie sei erst dann erkennbar, wenn man die Frontseite des Gebäudes so weit passiere, dass Sichtkontakt auf die nördliche Seitenwand des Hauses bestehe.

Diese Feststellungen des VwG seien vom RevWerber nicht substantiiert bekämpft worden.

In der Rev würden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Rev sei daher zurückzuweisen.

VwGH 12. 9. 2017, Ra 2017/02/0166